

**Gestaltungsplan "Grien"**  
**Sonderbauvorschriften**

---

§ 1 Gestaltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan markierte Gebiet.

§ 2 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Breitenbach und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 3 Nutzung

Das vom Gestaltungsplan erfasste Gebiet ist eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Zugelassen sind öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten.

§ 4 Ausnützung

Die maximale Ausnützung ist nicht begrenzt. Sie ergibt sich aus den maximal zulässigen Gebäudegrundflächen und den Geschosszahlen.

§ 5 Massvorschriften

Das maximale Ausmass der oberirdischen Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baufeldern und den zulässigen Geschosszahlen. Attikageschosse sind zulässig.

§ 6 Kleinbauten

Baubehörde kann Kleinbauten bis 120 m<sup>2</sup> Grundfläche, die als eingeschossige An- und Nebenbauten errichtet werden (z.B. offene oder teilweise geschlossene Auto- und Zweiradunterstände, etc.), im Rahmen der übrigen baupolizeilichen Bestimmungen auch ausserhalb der im Plan festgelegten Baufelder zulassen.

§ 7 Vorbauten

Innerhalb der Hausbaulinie für Vorbauten sind Anlieferungsrampen, Vordächer, gedeckte Eingangspartien, etc. zugelassen.



## § 8 Erweiterungsbauten

Die Hausbaulinie für Erweiterungsbauten bestimmt die maximale Ausdehnung für zukünftige Erweiterungen. Die zulässige Geschosshöhe ist dabei den jeweiligen Gebäuden (Vebo, Berufsschule) anzupassen. Das genaue Ausmass der Bauten ist – unter Berücksichtigung der kantonalen Abstandsvorschriften – im Baugesuchsverfahren festzulegen.

Darüber hinaus sind Vorbauten im Rahmen des heutigen Ausmasses gestattet.

Ein Ersatz für wegfallende Abstellplätze ist im Baugesuchsverfahren festzulegen.

## § 9 Gestaltung

Die Bauten und Anlagen sind in Form, Material und Farbe aufeinander abzustimmen und nach einem einheitlichen Konzept auszuführen.

Die definitive Gestaltung der einzelnen Baukörper bezüglich Konstruktion, Material und Farbe ist, im Einvernehmen mit der Baubehörde, in den Baugesuchsplänen verbindlich festzulegen.

## § 10 Erschliessung

Die Fahrverkehrserschliessung ist im Bereich der im Gestaltungsplan bezeichneten Flächen zulässig.

Die Ausgestaltung der Erschliessungsanlagen und der Uebergangsbereiche zu den Erdgeschossen sind behindertengerecht auszubilden. Architektonische Barrieren und Hindernisse für Behinderte sind zu vermeiden.

## § 11 Abstellplätze

Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt. Sie richtet sich nach § 42 kantonales Baureglement.

## § 12 Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung ist richtungsgebend. Die detaillierte Gestaltung ist im Baugesuchsverfahren verbindlich festzulegen.

## § 13 Ausnahmen

Die Baubehörde kann geringfügige Abweichungen von einzelnen Vorschriften dieses Reglementes sowie vom Gestaltungsplan bewilligen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.



§ 14 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

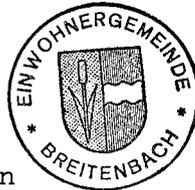
Oeffentliche Planauflage

vom: 29.7.1988

bis: 30.8.1988

Vom Gemeinderat genehmigt am: -3. Nov. 1988

Der Gemeindeammann:



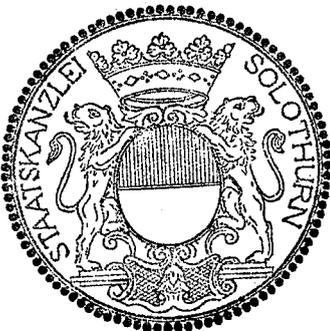
Der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 3083 genehmigt

Solothurn, den 26. September 1989

Der Staatsschreiber:



Solothurn, 30. Juni 1989

Hans R Bader

Architekt SIA SWB + Partner

4503 Solothurn





123/1

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 26. September 1989 NR. 3083

**BREITENBACH: Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Grien" /  
Genehmigung**

---

Mit Beschluss Nr. 1159 vom 18. April 1989 hat der Regierungsrat den Gestaltungsplan "Grien", bestehend aus einem Plan über die Situation, die Baufelder und die Schnitte genehmigt. Ausser acht geblieben sind dabei die dazugehörenden Sonderbauvorschriften, welche nun noch nachträglich genehmigt werden.

Es wird

**beschlossen:**

1. Die Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Grien" der Einwohnergemeinde Breitenbach werden genehmigt.
2. Bestehende Reglemente verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den vorliegenden Sonderbauvorschriften widersprechen.
3. Kosten werden keine erhoben.

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2) Bi/Ci  
Amt für Raumplanung (3) mit Akten und 1 gen. Sonderbauvor-  
schriften (folgt später)  
Hochbauamt (2)  
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach  
Sekretariat der Katasterschätzung  
Ammannamt der EG, 4226 Breitenbach, mit 2 gen. Sonderbauvor-  
schriften (folgen später), (einschreiben)  
Baukommission der EG, 4226 Breitenbach  
Bauverwaltung der EG, 4226 Breitenbach  
Planungskommission der EG, 4226 Breitenbach  
VEBO, Solothurnische Eingliederungsstätte, 4702 Oensingen  
Architekturbüro Bader, Igelweid 7, 5000 Aarau  
Architekturbüro Bader, Bielstrasse 145, 4500 Solothurn